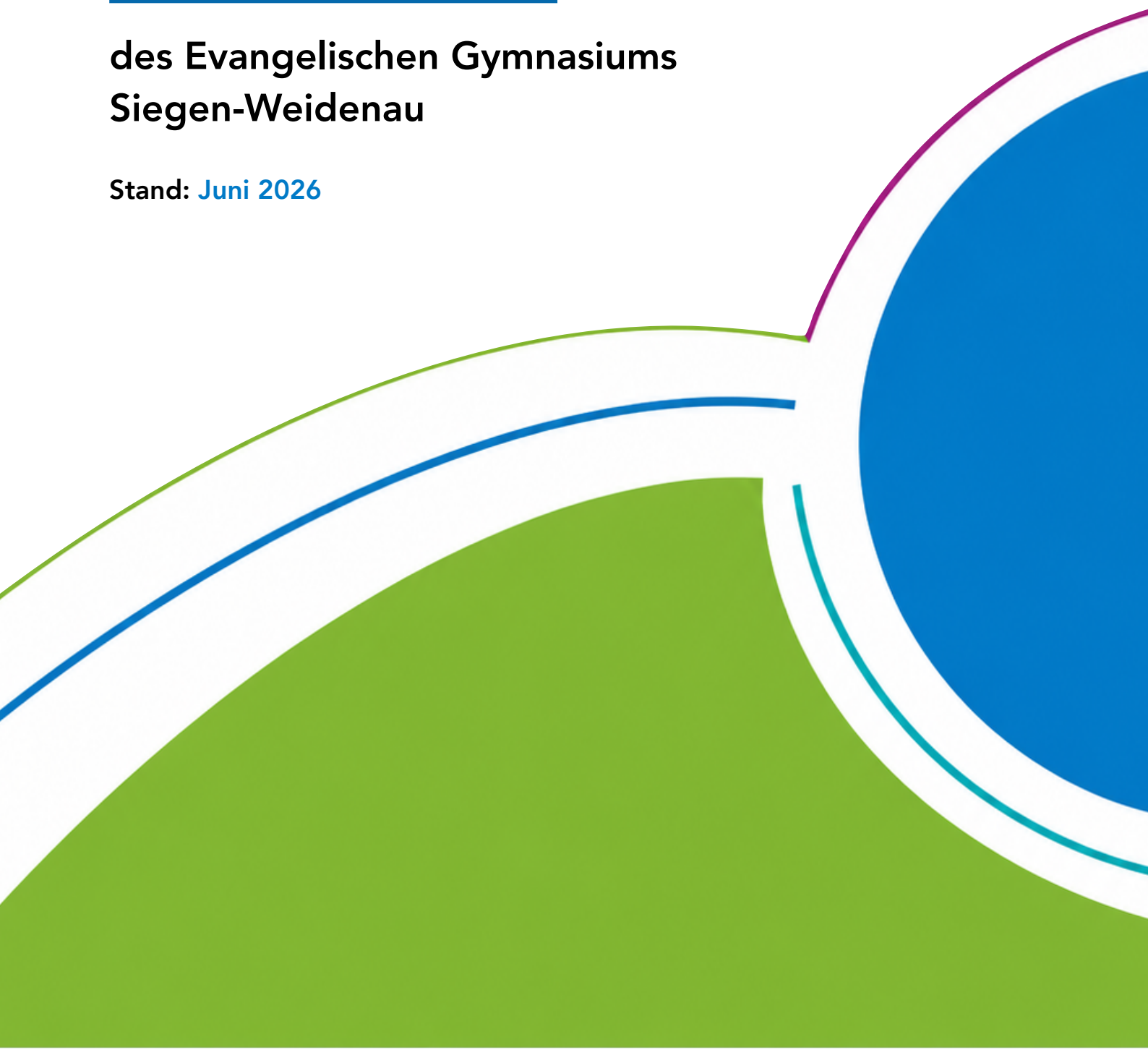


Satzung der Schülervertretung

des Evangelischen Gymnasiums
Siegen-Weidenau

Stand: Juni 2026



§ 1 Zusammensetzung der SV

1. Mit „SV“ sind in dieser Satzung alle in Absatz 2 genannten Personen gemeint.
2. Zur SV gehören:
 - die zwei Schülersprecher*innen,
 - das SV-Team,
 - die Klassensprecher*innen und deren Vertreter*innen,
 - die Jahrgangsstufensprecher*innen und deren Vertreter*innen,
 - die Mentor*innen.
3. Die SV wird durch Verbindungslehrer*innen beraten und unterstützt. Die Verbindungslehrer*innen gehören der SV ohne Stimmrecht an, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben der SV

1. Die Schülervvertretung des Evangelischen Gymnasiums Siegen-Weidenau, im Folgenden SV genannt, vertritt die Interessen der Schüler*innen.
2. Die SV setzt sich für ein gutes, gerechtes und demokratisches Schulleben ein. Sie nimmt Anliegen der Schüler*innen auf, berät darüber und bringt sie gegenüber Lehrer*innen, der Schulleitung und schulischen Gremien ein.
3. Die SV arbeitet offen, transparent und nah an den Schüler*innen. Alle Schüler*innen sollen die Möglichkeit haben, Ideen, Wünsche und Kritik einzubringen.
4. Die SV fördert Mitbestimmung, Verantwortungsbewusstsein, Vielfalt, Toleranz und Zivilcourage.
5. Zu den Aufgaben der SV gehören insbesondere:
 - die Vertretung der Interessen der Schüler*innen,
 - die Planung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen,
 - die Mitarbeit an der Schulentwicklung,
 - die Öffentlichkeitsarbeit der SV,
 - die Organisation der Mini-SV,
 - die Durchführung des Tags gegen Rechts oder des Tags gegen Diskriminierung,
 - die Verwaltung und Vermietung der Schließfächer,
 - die Unterstützung des schulischen Patenkindes,
 - die Unterstützung des Caterings, zum Beispiel bei Elternsprechtagen oder Entdeckertagen,
 - der regelmäßige Austausch mit Lehrer*innen und der Schulleitung.

§ 3 Schülersprecher*innen

1. Die SV wird von zwei Schülersprecher*innen vertreten.
2. Die Schülersprecher*innen vertreten die Anliegen der Schüler*innen gegenüber Lehrer*innen, der Schulleitung, Eltern und schulischen Gremien.
3. Sie leiten die Arbeit der SV, koordinieren das SV-Team und sorgen dafür, dass die Anliegen der Schüler*innen beraten werden.
4. Die Schülersprecher*innen werden zu Beginn des Schuljahres von allen Schüler*innen des Evangelischen Gymnasiums Siegen-Weidenau gewählt.
5. Die Wahl findet geheim statt.
6. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.

7. Ein Schülersprecher*innen-Team besteht aus zwei Kandidat*innen. Gewählt ist das Team, das die meisten Stimmen erhält.
8. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
9. Scheidet ein*e Schülersprecher*in während des Schuljahres aus, entscheidet die SV über das weitere Verfahren. Sie kann eine Nachwahl durchführen oder eine Person kommissarisch mit der Aufgabe beauftragen.

§ 4 Das SV-Team und die Leitung der Arbeitsgruppen

1. Die Schülersprecher*innen stellen zu Beginn des Schuljahres ein SV-Team zusammen.
2. Das SV-Team wird der SV vorgestellt und durch ein Votum bestätigt.
3. Wird das SV-Team nicht bestätigt, müssen die Schülersprecher*innen einen neuen Vorschlag vorlegen oder einzelne Personen ersetzen.
4. Die Mitglieder des SV-Teams übernehmen die Leitung der verschiedenen Arbeitsgruppen und Verantwortungsbereiche.
5. Jede Arbeitsgruppenleitung besteht aus höchstens vier Schüler*innen.
6. Schüler*innen können auch dann im SV-Team mitarbeiten, wenn sie keine Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher*innen beziehungsweise deren Vertreter*innen sind.
7. Das SV-Team trifft sich in der Regel einmal pro Woche in einer Frühstückspause.
8. In den Treffen des SV-Teams werden Anliegen der Schüler*innen beraten, Aktionen geplant und Aufgaben verteilt.
9. Das SV-Team berichtet in jeder SV-Sitzung über seine Arbeit.

§ 5 Arbeitsgruppen und Verantwortungsbereiche

1. Die SV arbeitet in festen Arbeitsgruppen und Verantwortungsbereichen.
2. Die Klassen- und Jahrgangsstufensprecher*innen sowie deren Vertreter*innen ordnen sich in der ersten SV-Sitzung des Schuljahres den Arbeitsgruppen zu.
3. Die festen Arbeitsgruppen sind:
 - Schulentwicklung,
 - Tag gegen Rechts oder Tag gegen Diskriminierung,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Event,
 - Mini-SV.
4. Die Verantwortlichen der Arbeitsgruppen reichen zu Beginn des Schuljahres eine schriftliche Planung ihrer Vorhaben ein. Am Ende des Schuljahres wird die Umsetzung dieser Planung überprüft.
5. Die Arbeitsgruppe Event plant und organisiert Veranstaltungen und Aktionen der SV.
6. Die Arbeitsgruppe Tag gegen Rechts oder Tag gegen Diskriminierung plant und organisiert den jährlichen Tag gegen Rechts oder Tag gegen Diskriminierung.
7. Die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit informiert über die Arbeit der SV. Dazu können Aushänge, Durchsagen, digitale Kanäle, die Homepage oder soziale Medien genutzt werden. Außerdem organisiert sie die Herstellung und den Verkauf von SV-Artikeln.
8. Die Arbeitsgruppe Schulentwicklung beschäftigt sich mit Themen, die das Schulleben, den Unterricht, die Räume, die Regeln und die Beteiligungsmöglichkeiten betreffen.
9. Die Arbeitsgruppe Mini-SV organisiert Angebote und Beteiligungsmöglichkeiten für jüngere Schüler*innen.

10. Zusätzlich gibt es den Verantwortungsbereich Schließfächer. Dieser wird von zwei Personen übernommen.
11. Die Personen im Verantwortungsbereich Schließfächer kümmern sich um die Verwaltung und Vermietung der Schließfächer.
12. Die SV kann weitere Arbeitsgruppen einrichten, wenn dies für ihre Arbeit sinnvoll ist.

§ 6 Klassen- und Jahrgangsstufensprecher*innen

1. In den Klassen werden Klassensprecher*innen und deren Vertreter*innen gewählt.
2. In der Oberstufe werden Jahrgangsstufensprecher*innen und deren Vertreter*innen gewählt.
3. Die Klassen- und Jahrgangsstufensprecher*innen bringen Anliegen aus ihren Klassen und Jahrgangsstufen in die SV ein.
4. Sie informieren ihre Klassen und Jahrgangsstufen über wichtige Beschlüsse, Aktionen und Vorhaben der SV.
5. Die Vertreter*innen übernehmen die Aufgaben der Klassen- und Jahrgangsstufensprecher*innen, wenn diese verhindert sind.

§ 7 Anliegen von Schüler*innen

1. Alle Schüler*innen können Anliegen, Ideen, Wünsche und Kritik an die SV herantragen.
2. Formelle Anträge sind dafür nicht notwendig.
3. Anliegen können persönlich, über Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher*innen, über Mitglieder des SV-Teams oder auf anderen von der SV festgelegten Wegen eingebracht werden.
4. Das SV-Team berät in seinen wöchentlichen Treffen über den Umgang mit den Anliegen.
5. Das SV-Team entscheidet, ob ein Anliegen direkt bearbeitet, an eine Arbeitsgruppe weitergegeben, in der SV beraten oder an Lehrer*innen, die Schulleitung oder andere Gremien weitergeleitet wird.
6. Die SV soll die Schüler*innen nach Möglichkeit über den Umgang mit ihren Anliegen informieren.

§ 8 Anträge an die Schulkonferenz

1. Die SV kann Anträge an die Schulkonferenz stellen. Die Verbindungslehrer*innen unterrichten die SV zu Beginn eines Schuljahres über die formalen Vorgaben für eine Antragstellung.
2. Über die Einreichung eines Antrags an die Schulkonferenz entscheidet die SV durch Abstimmung.
3. Vor der Abstimmung soll der Antrag verständlich vorgestellt und begründet werden.
4. Die Formulierung des Antrags übernimmt in der Regel die Arbeitsgruppe Schulentwicklung gemeinsam mit den Schülersprecher*innen.
5. Der Antrag wird in der Schulkonferenz durch die Vertreter*innen der SV und/oder durch die Schülersprecher*innen vertreten.
6. Die SV informiert die Schüler*innen nach Möglichkeit über das Ergebnis der Beratung in der Schulkonferenz, spätestens jedoch in der folgenden SV-Sitzung.

§ 9 Verbindungslehrer*innen

1. Die Verbindungslehrer*innen unterstützen und beraten die SV.
2. Sie helfen bei der Planung von Aktionen, bei Gesprächen mit Lehrer*innen und der Schulleitung sowie bei organisatorischen und rechtlichen Fragen.
3. Die Verbindungslehrer*innen werden von der SV frei gewählt.
4. Die Verbindungslehrer*innen müssen als Team zur Wahl antreten.
5. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.
6. Die Wahl findet geheim statt.
7. Die Verbindungslehrer*innen sollen die Arbeit der SV begleiten, ohne deren Eigenständigkeit einzuschränken.

§ 10 Feste Aufgaben der SV

1. Die SV übernimmt regelmäßig Aufgaben, die für das Schulleben wichtig sind.
2. Die SV verwaltet und vermietet die Schließfächer. Die Einnahmen aus der Vermietung bleiben bei der SV.
3. Die SV unterstützt das schulische Patenkind. Dazu sammelt sie zu Beginn jedes Schuljahres einen Euro pro Schüler*in ein.
4. Die SV unterstützt das Catering bei schulischen Veranstaltungen, zum Beispiel bei Elternsprechtagen oder Entdeckertagen.
5. Die SV ist eine Schnittstelle zwischen Schüler*innen, Lehrer*innen und der Schulleitung.
6. Die SV kann Gespräche mit der Schulleitung anregen, wenn Anliegen der Schüler*innen besprochen werden sollen.
7. Die SV plant Aktionen und Veranstaltungen, die das Schulleben bereichern.

§ 11 Tag gegen Rechts oder Tag gegen Diskriminierung

1. Die SV führt jedes Jahr einen Tag gegen Rechts oder einen Tag gegen Diskriminierung durch.
2. Der Tag gegen Rechts oder Tag gegen Diskriminierung findet immer am 27. Januar statt. Ist dieser Tag kein Schultag, findet er am darauffolgenden Schultag statt.
3. Der 27. Januar erinnert an die Befreiung des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz.
4. Der Tag gegen Rechts oder Tag gegen Diskriminierung setzt ein Zeichen gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und jede Form von Menschenfeindlichkeit.
5. Die Organisation übernimmt die Arbeitsgruppe Tag gegen Rechts oder Tag gegen Diskriminierung.
6. Die Arbeitsgruppe kann mit Lehrer*innen, der Schulleitung, externen Partner*innen und anderen schulischen Gruppen zusammenarbeiten. Die SV erwartet von den Lehrer*innen, dass sie ihre Aufsichtspflicht aktiv wahrnehmen.
7. Der Tag gegen Rechts oder Tag gegen Diskriminierung kann aus Workshops, Ausstellungen, Gesprächen, Aktionen, Reden oder anderen geeigneten Formaten bestehen.

§ 12 SV-Fahrt

1. Die SV führt nach Möglichkeit einmal im Schuljahr eine mehrtägige SV-Fahrt durch.
2. Die SV-Fahrt dient der Planung des Schuljahres.
3. Auf der SV-Fahrt werden Ziele, Aktionen und Arbeitsschwerpunkte der SV festgelegt.
4. Außerdem setzt sich die SV auf der Fahrt mit einem aktuellen politischen Thema auseinander.

5. Die Schülersprecher*innen und das SV-Team bereiten die SV-Fahrt gemeinsam mit den Verbindungslehrer*innen vor.
6. Sollten nicht ausreichend Plätze vorhanden sein, entscheidet die SV, wer an der SV-Fahrt teilnimmt. Für die Mitglieder des SV-Teams werden ausreichend Plätze vorgehalten.
7. Für die Entscheidung darüber, wer an der SV-Fahrt teilnimmt, muss die SV transparente Kriterien festlegen, zum Beispiel die Anwesenheit und Mitarbeit bei SV-Sitzungen.
8. Bei der Organisation der SV-Fahrt soll darauf geachtet werden, dass ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

§ 13 Sitzungen und Abstimmungen

1. Die SV trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Quartal sowie bei wichtigen Entscheidungen und zur Planung zentraler Vorhaben.
2. Zu den Sitzungen der SV laden die Schülersprecher*innen ein.
3. Die Einladung soll rechtzeitig erfolgen und die wichtigsten Themen enthalten.
4. Die Sitzungen werden in der Regel von den Schülersprecher*innen geleitet.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Abstimmungen können offen erfolgen. Auf Wunsch eines Mitglieds der SV wird geheim abgestimmt.
7. Über wichtige Beschlüsse soll ein kurzes Protokoll erstellt werden.
8. Die SV arbeitet so transparent wie möglich. Die Schüler*innen sollen über wichtige Entscheidungen informiert werden.

§ 14 Finanzen

1. Die SV kann eigene finanzielle Mittel verwalten.
2. Einnahmen der SV entstehen insbesondere durch Aktionen, Spenden und die Vermietung der Schließfächer.
3. Die Einnahmen aus der Vermietung der Schließfächer bleiben bei der SV.
4. Die finanziellen Mittel dürfen nur für Zwecke der SV und für schulische Anliegen verwendet werden.
5. Über größere Ausgaben entscheidet das SV-Team.
6. Die SV soll über Einnahmen und Ausgaben nachvollziehbar Buch führen.
7. Am Ende des Schuljahres soll der SV von den Schülersprecher*innen und den Verbindungslehrer*innen ein kurzer Finanzbericht vorgelegt werden.

§ 15 Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz

1. Die SV informiert die Schüler*innen regelmäßig über ihre Arbeit.
2. Die Öffentlichkeitsarbeit wird vor allem durch die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit übernommen.
3. Die SV kann Aushänge, Durchsagen, digitale Kanäle, die Homepage der Schule oder soziale Medien nutzen.
4. Informationen sollen verständlich, sachlich und rechtzeitig veröffentlicht werden.
5. Die SV achtet darauf, dass personenbezogene Daten und Persönlichkeitsrechte geschützt werden.

6. Wichtige Beschlüsse und Ergebnisse sollen der Schülerschaft in geeigneter Form mitgeteilt werden.

§ 16 Änderung der Satzung

1. Änderungen dieser Satzung können von den Schülersprecher*innen, dem SV-Team oder anderen Mitgliedern der SV vorgeschlagen werden.
2. Über eine Änderung der Satzung entscheidet die SV.
3. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der SV erforderlich. Zudem müssen mindestens 80 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der SV anwesend sein.
4. Die Satzung soll regelmäßig überprüft werden, insbesondere zu Beginn eines Schuljahres oder auf der SV-Fahrt.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 22. Juni 2026 in Kraft.
2. Sie wurde von der SV des Evangelischen Gymnasiums Siegen-Weidenau im Ratssaal des Rathauses Geisweid beschlossen.
3. Sie gilt, bis sie durch eine neue Fassung ersetzt oder geändert wird.

Mayya Vokhmintseva
(Schülersprecherin)

Kiana Fünfsinn
(Schülersprecherin)

Nadine Henninger
(Vertrauenslehrerin)

Samuel Wittenburg
(Vertrauenslehrer)

Beate Brinkmann
(Schulleiterin)

Thomas Süßenbach
(Stellv. Schulleiter)